

# **ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER GFD GMBH**

## **1. Geltungsbereich**

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen der GFD GmbH (nachfolgend "Auftraggeber" genannt) gelten für die Herstellung von Werken und den Bezug von Waren (im Folgenden gemeinsam "Lieferungen") vom Lieferanten (nachfolgend "Lieferant" genannt) sowie für dessen Erbringung von Dienstleistungen (im Folgenden "Leistungen").
- 1.2 Von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind für den Auftraggeber unverbindlich, auch wenn der Auftraggeber ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder der Lieferant erklärt, nur zu seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen liefern zu wollen, oder diese in seine Annahmeerklärung nach Ziffer 2.1 oder den Lieferschein bzw. die Bestellung aufgenommen hat. Auch die Entgegennahme oder Bezahlung von Lieferungen und Leistungen stellt keinen Vertrag dar.

## **2. Vertragsschluss**

- 2.1 Bestellungen des Auftraggebers kann der Lieferant nur durch schriftliche Erklärung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Bestellung annehmen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Annahme beim Auftraggeber.
- 2.2 Die Bestellsannahme muss alle wesentlichen Bestelldaten enthalten, insbesondere die genaue Bezeichnung der bestellten Lieferungen und Leistungen, die Bestellnummer, das Bestelldatum und das Lieferdatum. Für Verzögerungen, die sich aus einer Verletzung dieser Bestimmungen durch den Lieferanten ergeben, ist dieser verantwortlich.
- 2.3 Ergänzungen oder Änderungen von Aufträgen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers.
- 2.4 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Unteraufträge an Dritte zu vergeben. Die unberechtigte Beauftragung Dritter berechtigt den Auftraggeber, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder zu kündigen und Schadensersatz zu verlangen.

## **3. Preise**

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen oder Preiserhöhungen jeglicher Art aus.
- 3.2 Die Lieferungen erfolgen DAP, INCOTERMS 2010, sofern nicht anders vereinbart.

## **4. Zahlungsbedingungen**

- 4.1 Die Rechnungen des Lieferanten sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen und müssen für jede Lieferung alle in der Bestellung geforderten Angaben enthalten.
- 4.2 Vorbehaltlich der Rechnungsprüfung wird der Auftraggeber Zahlungen durch elektronische Überweisung auf das dem Auftraggeber mitgeteilte Bankkonto des Lieferanten leisten. Der Auftraggeber wird Zahlungen nur für die Lieferungen und Leistungen leisten, die gemäß den Bedingungen der Bestellung geliefert / erbracht werden.
- 4.3 Das vereinbarte Zahlungsziel ist in der Bestellung für die jeweils bestellten Leistungen angegeben. Der Lieferant wird sich nach besten Kräften bemühen, die Rechnungen zum Zeitpunkt der Lieferung / Leistungserbringung auszustellen.
- 4.4 Fällt der Zahlungstag auf einen Samstag, Sonntag oder einen Feiertag, so erfolgt die Zahlung am darauffolgenden Werktag.

- 4.5 Etwaige Verzugszinsen des Lieferanten sind auf den gesetzlichen Zinssatz gemäß § 288 II in Verbindung mit § 247 BGB beschränkt. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens nach § 288 IV BGB ist ausgeschlossen.
- 4.6 Im Falle einer Streitigkeit zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung strittiger Rechnung bis zur Beilegung dieser Streitigkeit zurückzuhalten.
- 4.7 Der Auftraggeber und der Lieferant verpflichten sich, sich auf einen gemeinsamen Standard in der elektronischen Rechnungslegung zu einigen.

## **5. Liefertermin, Erfüllungsort**

- 5.1 Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Vorablieferungen und Vorleistungen sowie Lieferungen und Leistungen nach dem vereinbarten Liefertermin sind nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- 5.2 Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen und Leistungen ist der Eingang bei der vom Auftraggeber angegebenen Empfangsstelle. Der Lieferant hat den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen, wenn und sobald er erkennt, dass er den Liefer- oder Leistungstermin nicht einhalten kann. Die Annahme verspäteter Lieferungen oder Leistungen durch die Auftraggeberin enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- 5.3 Kann der Lieferant im Falle des Verzuges nicht nachweisen, dass er den Verzug nicht zu vertreten hat, kann der Auftraggeber für jeden angefangenen Werktag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 %, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Gesamtauftragswertes verlangen. Wird der entsprechende Vorbehalt bei der Abnahme der Lieferungen, Leistungen oder Nachbesserungen nicht gemacht, so kann diese Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Leistung zu verlangen. Weitergehende Rechte und Ansprüche bleiben hiermit vorbehalten.
- 5.4 Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, Teillieferungen oder Teilleistungen abzunehmen. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die noch zu liefernde Restmenge auf dem Lieferschein anzugeben.
- 5.5 Erfüllungsort für die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten ist die in der Bestellung angegebene Empfangsstelle. Ist keine Empfangsstelle angegeben und lässt sich diese auch nicht aus der Natur des Schuldverhältnisses ableiten, so gilt als Erfüllungsort die in der Bestellung angegebene Niederlassung des Auftraggebers oder mangels einer solchen der Firmensitz des Auftraggebers.

## **6. Versand, Gefahrenübergang**

- 6.1 Der Lieferant hat die Lieferungen ordnungsgemäß zu verpacken, zu versenden und zu versichern und alle einschlägigen Verpackungs- und Versandvorschriften einzuhalten. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die dem Auftraggeber durch die unsachgemäße oder unzureichende Verpackung, den Versand oder die Versicherung entstehen.
- 6.2 Versandpapiere, wie z.B. Lieferscheine und Packzettel, sind den Lieferungen beizufügen. In allen Dokumenten sind die Bestellnummer und die vom Auftraggeber in der Bestellung vorgeschriebenen Referenzen anzugeben. Spätestens am Tag des Versandes ist dem Auftraggeber vorab eine Versandanzeige per Fax oder E-Mail zuzusenden.
- 6.3 Zusätzliche Kosten, die dem Auftraggeber infolge der Nichteinhaltung der vorstehenden Regeln entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 6.4 Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit Eingang der Ware bei der vom Auftraggeber angegebenen Empfangsstelle über. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit der am Montageort vorzunehmenden Abnahme über.
- 6.5 Die fiktive Abnahme geregelt im § 640 Abs. 2 Satz 1 BGB ist ausgeschlossen.

## **7 Exportkontrolle**

- 7.1 Steht der Auftrag in Verbindung mit einem bestehenden Vertrag, so ist der Exportkontrollartikel dieses Vertrages maßgebend.
- 7.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die US-, EU- und alle anwendbaren nationalen Gesetze zur Exportkontrolle, Sanktionen und Embargos (im Folgenden als "Ausfuhrbestimmungen" bezeichnet) einzuhalten und erkennen an, dass eine gegen diese Ausfuhrbestimmungen verstoßende Umleitung verboten ist.
- 7.3 Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Auftraggeber in der Lage sein muss, den Gegenstand zu nutzen und zu liefern, und dass die Kunden des Auftraggebers den Gegenstand gemäß den Angaben des Auftraggebers nutzen, betreiben und/oder warten können.
- 7.4 Vor dem Datum der Unterzeichnung der Bestellung muss der Lieferant die von GFD bereitgestellte Export Control Classification Erklärung ("ECCD") vorlegen.
- 7.5 Unterliegt die gesamte Ware oder ein Teil davon den Ausfuhrbestimmungen, so ist der Lieferant verpflichtet:
- a) sicherzustellen, dass der Gegenstand gemäß den Anforderungen des Auftraggebers im Rahmen dieses Auftrags geliefert wird und ohne Kosten für den Auftraggeber für einschlägige Lizenzen oder Genehmigungen;
  - b) dem Auftraggeber Kopien von Lizenzen, Genehmigungen, Erklärungen und Bescheinigungen zukommen zu lassen die nach den geltenden Ausfuhrbestimmungen erforderlich sind, sowie Erklärungen, die der Auftraggeber benötigt, um die Einhaltung der Vorschriften selbst zu gewährleisten;
  - c) mit der Lieferung, gleich in welcher Form, für jedes Gut schriftlich die getroffenen Ausfuhrbestimmungen und die Klassifizierung der Ausfuhrkontrolle, die Referenz und/oder Kopie der geltenden Ausfuhrgenehmigung, die mit dem Lieferschein Lieferschein, Packzettel, Handelsrechnung und/oder auf allen Dokumenten/Dateien im Zusammenhang mit der beschafften Ware anzugeben;
- 7.6 Kommt der Lieferant seinen Verpflichtungen aus diesem Artikel nicht nach, so ist er verpflichtet, innerhalb eines vom Auftraggeber festgelegten Zeitrahmens und gemäß den festgelegten technischen Spezifikationen die betroffene Ware unter Einhaltung der geltenden Ausfuhrbestimmungen und unter Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zu ersetzen oder zu ändern.
- 7.7 Jegliche Abhilfemaßnahmen, die der Lieferant gemäß diesem Artikel ergreift, berühren nicht die Rechte des Auftraggebers auf Entschädigung für alle Kosten, Schäden und Verluste zu verlangen, die er infolge des genannten Fehlers erlitten hat, und/oder sein Recht, den betroffenen Auftrag gemäß Artikel 17.2 "Kündigung wegen Dienstleistungen" zu kündigen.
- 7.8 Lieferant versichert, dass er zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Bestellung keinen Sanktionen nach den Ausfuhrbestimmungen unterliegt. Im Falle einer Änderung während der Ausführung der Bestellung, ist der Auftraggeber berechtigt:
- die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Bestellung ohne Vorankündigung und mit sofortiger Wirkung auszusetzen; und/oder
  - den Auftrag mit vorheriger schriftlicher Mitteilung und mit sofortiger Wirkung gemäß Artikel 13.1 "Beendigung von Dienstleistungen" zu kündigen; in jedem Fall ohne jegliche Haftung für den Auftraggeber.
- 7.9 Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die Exportkontrollklausel zu erweitern, wenn ein Export Exportkontrollrisiko festgestellt wird, durch entsprechende Änderung des Auftrags zu erweitern.

## **8. Rechte des Auftraggebers bei kauf- oder werkvertraglichen Mängeln**

- 8.1 Der Lieferant haftet für Mängel der Lieferungen aus einem Kauf- oder Werkvertrag für einen Zeitraum von drei Jahren ab Gefahrübergang. Abweichend von Satz 1 beträgt die Verjährungsfrist für Bauwerke und für Werke, deren Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, fünf Jahre ab Abnahme.
- 8.2 Der Auftraggeber wird dem Lieferant Mängel unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 8.3 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Auftraggeber unverkürzt zu. Der Auftraggeber hat das Recht, vom Lieferanten nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. die Herstellung eines neuen Werkes zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 8.4 Zusätzlich zu den gesetzlichen Ansprüchen kann der Auftraggeber wegen eines kauf- oder werkvertraglichen Mangels nach erfolglosem Ablauf einer vom Auftraggeber zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Lieferant die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Diesbezüglich gilt die gesetzliche Regelung zur Selbstvornahme beim Werkvertrag (§ 637 BGB) für kaufvertragliche Sachen entsprechend. Der Auftraggeber kann von dem Lieferanten für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen einen Vorschuss verlangen.

## **9. Rechte des Auftraggebers bei Verletzung dienstvertraglicher Pflichten**

Abweichend von Ziffer 7 bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers bei der Verletzung von dienstvertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Regelungen.

## **10. Qualität und Sicherheit, Zugangsrecht**

- 10.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen und Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten und Standards einzuhalten. Er ist darüber hinaus verpflichtet, den Auftraggeber auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse hinzuweisen und für jede gelieferte Ware eine Herstellererklärung oder eine Konformitätserklärung (CE) im Sinne der einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften zuzusenden. Änderungen von Lieferungen oder Leistungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Art und Weise der Zusammenarbeit auf dem vorherigen Qualitätssektor, wie z.B. Erstmusterung und Dokumentation, sind in der jeweiligen Produktspezifikation geregelt.
- 10.2 Beauftragte Mitarbeiter des Auftraggebers und die Vertreter von offiziellen Behörden haben während der normalen Geschäftszeiten Zutritt zu allen Geschäftsräumen des Lieferanten, in denen Arbeiten für den Auftraggeber durchgeführt werden. Sie können für Auditierungszwecke oder zur Nachprüfung gesetzlicher Anforderungen Einsicht in sämtliche anzuwendende und auftragsbezogene Unterlagen nehmen. Dieses Zutrittsrecht bei Besuchen muss insbesondere allen beauftragten Personen des Auftraggebers gewährt werden, die für die Fortschrittsüberwachung der beim Lieferanten beauftragten Arbeiten und für damit in Zusammenhang stehende Durchführung von Audits, von Untersuchungen oder für die Qualifizierung des Lieferanten zuständig.
- 10.3 Vertreter der Kunden des Auftraggebers haben zu jeder Zeit während der normalen Geschäftszeiten Zutritt zu allen Geschäftsräumen, in denen Arbeiten für den Auftraggeber durchgeführt werden, falls der Auftraggeber zugestimmt hat.

## **11. Beistellung**

- 11.1 Alle dem Lieferanten vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände jeglicher Art bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen oder Leistungen verwendet werden. Der Lieferant hat alle ihm überlassenen Gegenstände gegen Verlust und Verschlechterung zu versichern. Ein

Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten an den Gegenständen des Auftraggebers besteht nicht.

- 11.2 Soweit die vom Auftraggeber beigestellten Gegenstände vom Lieferanten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gilt der Auftraggeber als Hersteller. Im Falle der Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwirbt der Auftraggeber Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem Auftraggeber anteilmäßig Miteigentum überträgt, wobei der Lieferant das Miteigentum für den Auftraggeber unentgeltlich verwahrt.
- 11.3 Der Lieferant hat etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten durchzuführen und die überlassenen Gegenstände ausreichend zu versichern und dies dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

## **12. Geheimhaltung**

- 12.1 Die Aufträge des Auftraggebers sind vertraulich zu behandeln. Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen zu verwenden. Zeichnungen, Modelle, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der urheberrechtlichen Bestimmungen und insoweit zulässig, als dies für die Erfüllung der dem Lieferanten obliegenden Verpflichtungen erforderlich ist. Unterlieferanten sind entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- 12.2 Der Lieferant ist nur dann berechtigt, den Firmennamen, das Logo oder die Marken des Auftraggebers in Werbematerialien, bei der Nennung von Referenzen oder für sonstige Veröffentlichungen zu erwähnen, abzubilden oder in sonstiger Weise zu verwenden, wenn der Auftraggeber dem vorher schriftlich zugestimmt hat.
- 12.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung zusätzlicher Sicherheitsvorschriften zu verlangen.

## **13. Ersatzteile, Lieferbereitschaft**

- 13.1 Der Lieferant wird den Auftraggeber während der üblichen technischen Lebensdauer, mindestens aber zehn Jahre nach der letzten Lieferung, zu angemessenen Bedingungen mit Ersatzteilen versorgen.
- 13.2 Stellt der Lieferant nach Ablauf der in Ziffer 13.1 genannten Frist oder während dieser Frist die Lieferungen ein, so hat er dem Auftraggeber Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu angemessenen Bedingungen zu geben.

## **14. Rechte an den Lieferungen und Leistungen; Open Source Software**

- 14.1 Soweit die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten einem Patent- oder Urheberrechtsschutz unterliegen, werden dem Auftraggeber alle Rechte zur Vervielfältigung, Nutzung, Betrieb, Freigabe, Bearbeitung, Änderung oder Übersetzung der Lieferungen oder Leistungen eingeräumt, soweit dies für den Zweck der Bestellung erforderlich ist. Die Rechtseinräumung nach diesem Abschnitt ist in der Vergütung nach Abschnitt 3 enthalten.
- 14.2 Der Auftraggeber erwirbt das uneingeschränkte Eigentum an den von der jeweiligen Bestellung umfassten Lieferungen oder Leistungen, insbesondere soweit es sich um Prospekte, Pläne, technische Aufzeichnungen, Zeichnungen, Modelle, Prototypen oder Werkzeuge handelt.
- 14.3 Der Lieferant wird den Auftraggeber spätestens bei der Auftragsbestätigung darüber informieren, ob die zu erbringenden Lieferungen und Leistungen "Open Source Software" enthalten. Unter "Open Source Software" im Sinne dieser Bestimmung ist jede Software zu verstehen, die vom jeweiligen Lizenzgeber jedem Nutzer auf der Grundlage einer Lizenz oder einer anderen Vereinbarung mit dem Recht, diese Software zu verändern und/oder zu

verbreiten, unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Zu den offenen Lizenzbedingungen gehören beispielsweise und ohne Einschränkung die folgenden Lizenzen: die GNU General Public License (GPL), die GNU Lesser GPL (LGPL), die BSD-Lizenz, die Apache-Lizenz oder die MIT-Lizenz. Enthalten die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers Open-Source-Software, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber spätestens mit der Auftragsbestätigung Folgendes mitzuteilen:

Der Quellcode der betreffenden Open-Source-Software, sofern die geltenden Open-Source-Bedingungen die Offenlegung dieses Quellcodes erfordern;

eine Auflistung aller verwendeten Open-Source-Dateien unter Angabe der jeweiligen Lizenz und unter Beifügung einer Kopie des vollständigen Textes dieser Lizenz;

Eine schriftliche Erklärung, dass durch die beabsichtigte Nutzung der Open-Source-Software weder die Lieferungen des Lieferanten noch die Produkte des Auftraggebers einem "Copyleft-Effekt" unterliegen werden. Copyleft-Effekt" im Sinne dieser Bestimmung bedeutet, dass nach den Bestimmungen der Open-Source-Lizenz bestimmte Lieferungen des Lieferanten sowie davon abgeleitete Produkte nur unter den Bedingungen der Open-Source-Lizenz weiterverbreitet werden dürfen, z.B. nur unter Offenlegung des Quellcodes.

Weist der Lieferant erst nach Eingang der Bestellung darauf hin, dass seine Lieferungen und Leistungen Open-Source-Software enthalten, so ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt dieser Information und Erteilung aller im vorstehenden Absatz enthaltenen Informationen die Bestellung zu widerrufen.

## **15. Produkthaftung; Verletzung von Rechten Dritter**

- 15.1 Der Lieferant hat seine Lieferungen sorgfältig auf Fehler zu untersuchen und verpflichtet sich, alles ihm Mögliche zu tun, um eine Produkthaftung zu vermeiden. Wird der Auftraggeber von einem Dritten wegen der Fehlerhaftigkeit eines Produktes in Anspruch genommen und ist die Fehlerhaftigkeit ganz oder teilweise auf einen Fehler der Lieferungen des Lieferanten zurückzuführen, kann der Auftraggeber anstelle des Ersatzes aller Schäden auch Freistellung gegenüber dem Dritten verlangen. Die Schadensersatzpflicht des Lieferanten umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufmaßnahme zur Schadensabwehr, wenn diese angemessen ist.
- 15.2 Der Lieferant stellt den Auftraggeber von jeder Haftung frei, die darauf beruht, dass die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten vorsätzlich oder fahrlässig Rechte Dritter verletzen. In diesem Fall stellt der Lieferant die Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern von allen Kosten, Aufwendungen und Zahlungsverpflichtungen aus der Rechtsverletzung frei. Der Auftraggeber ist verpflichtet, mit dem Dritten keine Vereinbarungen, insbesondere keinen Vergleich, ohne vorherige Zustimmung des Lieferers zu schließen, die mit der Rechtsverletzung in Zusammenhang stehen.

## **16. Schutz der Arbeitnehmer**

Der Lieferant wird für Arbeiten beim Auftraggeber nur solche Mitarbeiter einsetzen, die über die für diese Arbeiten erforderliche Qualifikation verfügen. Entsprechende Nachweise stellt der Lieferant dem Auftraggeber auf Anforderung kurzfristig für eine Stichprobenprüfung zur Verfügung.

## **17. Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften**

Der Auftragnehmer willigt ein, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen „Verhaltensgrundsätze - Code of Conduct für Lieferanten der GFD GmbH“ einzuhalten. Diese sind im Internet auf der Homepage von GFD (<https://www.GFD.de>) zu finden.

## **18. Kündigung**

- 18.1 Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Kündigung von Lieferungen und Leistungen.
- 18.2 Darüber hinaus kann der Auftraggeber die betreffende(n) Bestellung(en) kündigen, wenn der Lieferant eine der Bedingungen der Bestellung(en) nicht beachtet oder erfüllt hat und eine solche Verletzung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach einer entsprechenden Mitteilung des

Auftraggebers behoben hat. Etwaige Schadensersatzansprüche bleiben von einer solchen Kündigung unberührt.

## **19. Versicherung**

- 19.1 Der Lieferant ist verpflichtet, mit Versicherern von anerkannter Reputation und Sicherheit angemessene Versicherungspolice abzuschließen und aufrechtzuerhalten, um seine Verpflichtungen aus den vom Auftraggeber erteilten Aufträgen zu decken. Der Lieferant ist verpflichtet, mindestens eine allgemeine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5.000.000 (fünf Millionen) EUR pro Schadensfall und im Jahresdurchschnitt zu unterhalten. Der Lieferant muss außerdem eine Produkthaftpflichtversicherung abschließen und aufrechterhalten. Die Deckungssumme dieser Versicherung muss mindestens 5.000.000 (fünf Millionen) EUR pro Schadensfall und 10.000.000 (zehn Millionen) EUR im Jahr betragen.
- 19.2 Der Lieferant hat auf Verlangen des Auftraggebers jederzeit Bescheinigungen über diese Versicherungen vorzulegen.

## **20. Schlussbestimmungen**

- 20.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG).
- 20.2 Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet, so kann der Auftraggeber vom Vertrag und/oder den in dessen Rahmen erteilten Aufträgen zurücktreten. Im Falle der Kündigung kann der Auftraggeber die vom Lieferanten bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen gegen angemessene Vergütung weiter nutzen.
- 20.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung im Sinne dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist nach Wahl des Auftraggebers der Erfüllungsort gemäß Ziffer 5.5 oder Hohn. Der Auftraggeber ist darüber hinaus berechtigt, den Lieferanten an jedem anderen allgemeinen oder besonderen Gerichtsstand zu verklagen.
- 20.4 Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf diese Schriftformklausel.
- 20.5 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.